

Aktenzeichen:  
II 2 O 42/24



Landgericht Heilbronn

**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **PHP Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**, Lise-Meitner-Straße 12, 74074 Heilbronn, Gz.: 329/24SW

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

Streithelferin:

[REDACTED]

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Forderung auf KFZ-Mietvertrag

hat das Landgericht Heilbronn - 2. Zivilkammer - durch die Richterin [REDACTED] als Einzelrichterin am 07.08.2024 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10.07.2024 für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 8.444,94 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB hieraus seit dem 17.10.2023 zu bezahlen.
2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. Die Streithelferin trägt ihre außergerichtlichen Kosten selbst.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

## Tatbestand

Mit der Klage macht die Klägerin gegen den Beklagten Zahlungsansprüche aus einem Mietverhältnis zwischen den Parteien geltend.

Der Beklagte hat aufgrund eines Verkehrsunfalls am 15.09.2022, der durch das Fahrzeug mit dem Kennzeichen [REDACTED] verursacht wurde, zur Aufrechterhaltung seiner Mobilität in der Zeit vom 19.09.2022 bis 26.11.2022 die beiden PKW mit dem Kennzeichen [REDACTED] (VW Golf R Kombi) und [REDACTED] (Audi A3) von der Klägerin überlassen bekommen. Weil das zunächst überlassene Fahrzeug nicht für den gesamten in Anspruch genommenen Zeitraum zur Verfügung gestellt werden konnte, musste dieses am 06.10.2022 getauscht werden. Eine Individualpreisab-sprache erfolgte nicht.

Die Klägerin hat für den Überlassungszeitraum einen Betrag in Höhe von 13.751,64 € in Rechnung gestellt. Der Beklagte bzw. die von ihm deswegen in Regress genommene KFZ-Haftpflichtversicherung (= Streithelferin) hat hierauf Teilzahlungen in Höhe von insgesamt 5.306,70 € geleistet. Die Differenz in Höhe von 8.444,94 € ist Gegenstand dieses Rechtsstreits.

Der Beklagte wurde mit zweiter Mahnung und Fristsetzung zum 15.10.2023 (vgl. Anlage K3) zur vollständigen Zahlung des Mietzinses aufgefordert. Eine Zahlung erfolgte in der Folge nicht.

Mit Schriftsatz des Beklagten vom 26.03.2024 wurde der [REDACTED] (= Haftpflichtversicherer des unfallverursachenden Fahrzeugs) sowie der [REDACTED] (= Werkstatt, in der das Fahrzeug des Beklagten nach dem Unfall repariert wurde) der Streit verkündet. Der [REDACTED] wurde die Streitverkündung am 18.04.2024 und der [REDACTED] am 12.06.2024 zugestellt. [REDACTED] ist dem Streit mit Schriftsatz vom 07.06.2024 auf Seiten des

Beklagten beigetreten. Sie wird in der Folge als „Streithelferin“ bezeichnet.

Die Klägerin trägt vor,

der Beklagte müsse bei einer fehlenden Individualpreisabsprache den „üblichen“ Mietzins bezahlen, der nach dem Mietpreisspiegel nach Schwacke im vorliegenden Fall einen Betrag von 13.788,89 € ergäbe. Der dem Beklagten in Rechnung gestellte Betrag liege darunter, sodass feststehe, dass die Klägerin jedenfalls keinen Mietzins berechnet habe, der oberhalb des Üblichen liege.

Die Klägerin beantragt wie folgt:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 8.444,94 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB hieraus seit dem 17.10.2023 zu bezahlen.

Die Beklagte und die Streithelferin beantragen,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte bestreitet zunächst die Aktivlegitimation der Klägerin und die Passivlegitimation des Beklagten. Zudem wird seitens des Beklagten und der Streithelferin bestritten, dass zwischen den Parteien ein Mietvertrag geschlossen worden sei.

Der Beklagte habe bei der Übergabe seines verunfallten Fahrzeugs an die Werkstatt gefragt, ob er für den Zeitraum der Instandsetzung seines Fahrzeugs einen Leihwagen möchte. Die Werkstatt habe mitgeteilt, dass sie dem Beklagten in diesem Fall ein solches Fahrzeug vermitteln werde. Der Beklagte habe ausdrücklich darauf bestanden, dass ihm zum nur ein solches Fahrzeug zur Verfügung gestellt wird, dessen Kosten von der Streithelferin übernommen werden. Dies sei ihm seitens der Werkstatt zugesichert worden.

Den Beklagten treffe keine Verantwortung hinsichtlich des noch offenen Zahlbetrages. Für den Zeitraum der Instandsetzung seines Fahrzeugs habe der Beklagte gegenüber der Streithelferin Anspruch auf ein Mietfahrzeug.

Die Klägerin sowie die beiden Streitverkündeten seien aufgrund ihrer geschäftlichen Beziehungen für den Ausgleich des streitgegenständlichen Zahlbetrages verantwortlich.

Mit Schriftsatz vom 09.07.2024 (einen Tag vor dem Sitzungstermin bei Gericht eingereicht) hat der Beklagte zudem die Angemessenheit der in Ansatz gebrachten Kosten für die Nutzung der

streitgegenständlichen Fahrzeuge bestritten. Nachdem die Parteien nur Konditionen, bestehend aus Regelung zu Kraftstoffkosten, im Mietvertrag vereinbart hätten, könne die Klägerin auch nur diese Kosten in Ansatz bringen. Darüberhinausgehende Kosten seien im Mietvertrag nicht vereinbart worden. Eine Vertragsgrundlage zur Geltendmachung von nicht näher bezifferten Kosten, die lediglich als „üblicher Mietzins“ deklariert würden, bestünden für die Klägerin nicht. Darüber hinaus fehle es an einer ordnungsgemäßen Rechnungstellung durch die Klägerin.

Der Klägervertreter hat hinsichtlich des nun von der Beklagtenseite in den Schriftsätzen vom 08.07.2024 und 09.07.2024 vorgebrachten Bestreitens Verspätung gerügt.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie die Sitzungsniederschrift vom 20.06.2024 verwiesen.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

### I.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf die Zahlung restlicher Miete für die oben beschriebenen angemieteten Fahrzeuge in Höhe von 8.444,94 € gemäß § 535 Abs. 2 BGB.

#### 1.

Zwar haben der Beklagte und die Streithelferin bestritten, dass zwischen den Parteien ein Mietvertrag zustande gekommen ist, allerdings ergibt sich aus den nun durch die Klägerin vorgelegten Mietverträgen (vgl. Anlage K4 und K5) das Zustandekommen eines entsprechenden Mietvertrages. In Anlage K4 und K5 ist eindeutig die Unterschrift des Beklagten ersichtlich. Der Beklagte hat in der Sitzung vom 10.07.2024 auch nicht in Abrede gestellt, dass dies seine Unterschrift ist. Als Vertragspartnerin ist eindeutig die Klägerin vermerkt. Unstreitig ist, dass es zwischen den Parteien keine Individualpreisabsprache gegeben hat. Der nunmehrige Hinweis der Beklagtenseite, zwischen den Parteien seien lediglich Konditionen hinsichtlich der Regelung zu den Kraftstoffkosten vereinbart worden und darüber hinaus sei keine Miete zu zahlen, geht ins Leere. Offensichtlich haben die Parteien in den Mietverträgen keine Regelung hinsichtlich der Höhe der Miete getroffen. Der Umstand, dass der Mietvertrag eine Regelung hinsichtlich des Kraftstoffverbrauchs aufweist, führt allerdings nicht dazu, dass überhaupt keine Miete gezahlt werden müsste, sondern hier

kann der „übliche“ Mietzins verlangt werden.

a.

Zum wirksamen Abschluss eines Mietvertrages im Sinne des § 535 BGB gehört nach der Rechtsprechung des BGH (NJW-RR 1992, 517 = ZMR 1992, 237; NJW 1997, 2671; NJW 2003, 1317) nicht unbedingt eine Einigung über einen Mietzins in bestimmter Höhe. Vielmehr genügt es, wenn die Parteien sich auf einen bestimmbaren Mietzins einigen, wobei die Vereinbarung der „angemessenen“ oder „ortsüblichen“ Miete als Einigung über eine bestimmbare Leistungspflicht des Mieters anzusehen ist. Selbst ohne jegliche Vereinbarung über den Mietzins kann ein Mietvertrag zustande kommen, sofern die Parteien sich bindend über eine entgeltliche Überlassung des Gebrauchs der Mietsache einigen. Alsdann gilt eine angemessene oder ortsübliche Miete als vereinbart, sei es im Wege ergänzender Vertragsauslegung, sei es entsprechend §§ 612 Abs. 2, 632 Abs. 2 BGB. Die genaue Höhe hat im Streitfall das Gericht festzulegen (so OLG Hamm NJW 1976, 1212, 1213). Teilweise wird auch vertreten, dass Vermieter die Höhe gemäß §§ 315, 316 BGB nach billigem Ermessen zu bestimmen haben, wenn sich die Parteien über die Entgeltlichkeit der Gebrauchsüberlassung einig sind.

Aus den Gesamtumständen des hiesigen Falles ergibt sich, dass die Vermietung entgeltlich erfolgen sollte. Zwar trägt der Beklagte vor, die Werkstatt habe ihm zugesichert, dass die Kosten von der Streithelferin erstattet werden, allerdings konnte der Beklagte - sollte dies zutreffen - nicht davon ausgehen, dass überhaupt keine Kosten für die Anmietung des Fahrzeugs entstehen werden. Es war für alle Beteiligten ersichtlich, dass Kosten für die Anmietung anfallen. Wer diese im jeweiligen Innenverhältnis dann zu tragen hätte, ist eine Frage, die in diesem Rechtsstreit nicht zu entscheiden ist. Maßgeblich ist hier allein, dass die Parteien einen Vertrag geschlossen haben und sich über die Entgeltlichkeit der Gebrauchsüberlassung (wenn auch konkludent) einig waren.

b.

Das Bestreiten der Beklagtenseite hinsichtlich der Höhe der nach Schwacke ermittelten Mietwagenkosten ist gemäß § 296 Abs. 1 ZPO präkludiert und damit nicht zu berücksichtigen.

Der Zurückweisung wegen Verspätung unterliegen Angriffs- und Verteidigungsmittel. Darunter fallen u. a. das Aufstellen und Bestreiten von Tatsachenbehauptungen. Im hiesigen Fall hat der Beklagte mit Schriftsatz vom 09.07.2024 die Angemessenheit der durch die Klägerin in Ansatz gebrachten Kosten bestritten und das Fehlen einer ordnungsgemäßen Rechnungstellung gerügt.

Für eine Zurückweisung nach § 296 Abs. 1 ZPO ist erforderlich, dass eine der dort genannten Fristen versäumt worden ist. Mit Verfügung vom 08.03.2024 hat das Gericht dem Beklagten eine Frist zur Klageerwiderung von vier Wochen gesetzt (vgl. §§ 275 Abs. 1, 277 Abs. 1, 2 ZPO). In der Verfügung vom 08.03.2024 wurde auf die Verspätungsfolgen hingewiesen.

Eine Zurückweisung nach § 296 Abs. 1 setzt weiter voraus, dass die Berücksichtigung des verspäteten Vorbringens die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde. Grundsätzlich ist hierbei der sogenannte absolute Verzögerungsbegriff heranzuziehen. Danach ist maßgeblich, ob der Rechtsstreit entscheidungsreif ist, wenn das verspätete Vorbringen unberücksichtigt bleibt (BGH NJW-RR 1999, 787; BAG NJW 2020, 2912 Rn. 21). Führt die Berücksichtigung des verspäteten Vorbringens dazu, dass eine Beweisaufnahme erforderlich ist, liegt eine Verzögerung vor. Ob die Beweisaufnahme auch dann hätte stattfinden müssen, wenn das Angriffs- oder Verteidigungsmittel rechtzeitig vorgebracht worden wäre (so die Vertreter des sog. relativen Verzögerungsbegriffs), ist grundsätzlich unerheblich (BGH NJW 1979, 1988).

Im hiesigen Fall hat die Beklagtenseite erst unmittelbar vor dem Termin (deutlich nach Ablauf der Klageerwiderungsfrist) das Bestreiten der Angemessenheit der Mietwagenkosten vorgenommen. Hinsichtlich dieser Frage wäre eine Beweisaufnahme durch Einholung eines Sachverständigen-gutachtens zur Höhe der üblichen Kosten erforderlich gewesen, was von der Klagepartei von Anfang an als Beweis hinsichtlich der Höhe angeboten wurde. Der Rechtsstreit hätte sich somit gemäß der oben dargestellten Maßstäbe verzögert. Das verspätete Bestreiten der Beklagtenseite ist daher nach den obigen Grundsätzen nicht zu berücksichtigen.

Im Übrigen wäre auch die Höhe der Mietwagenkosten, die die Klägerin geltend macht, im Rahmen der richterlichen Schätzung nach § 287 ZPO nicht zu beanstanden.

Zu zahlen sind grundsätzlich nur die Kosten des Normaltarifs für ein Mietfahrzeug. Der Normaltarif ist der Tarif, der einem Selbstzahler üblicherweise als Tarif angeboten und unter marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten gebildet wird. Die Praxis ermittelt ihn anhand des Schwacke-Auto-mietpreisspiegels bzw. des Mietpreisspiegels des Fraunhofer-Instituts. Nach dem BGH kann der Tatrichter sowohl die Schwacke-Liste wie auch den Fraunhofer-Mietpreisspiegel der Schadens-schätzung zugrunde legen (BGH, Urt. v. 18. 12. 2012 – VI ZR 316/11, NJW 2013, 1539). Das Gericht hält die Schätzung anhand der Berechnung nach Schwacke für vorzugswürdig. Dieser lässt Internettarife unbeachtet und weist eine etwas höhere Genauigkeit auf als der Fraunhofer Miet-preisspiegel. Dieser hat den Nachteil, dass er ganz überwiegend auf eingeholten Internetangebo-ten beruht, bei Unfallgeschädigten aber die konkrete Zugriffsmöglichkeit auf das Internet nicht un-

terstellt werden kann. Ferner sind die Preise nur bei 6 großen Mietwagenunternehmen erfragt und ist dabei eine – bei kurzfristiger Anmietung nach Verkehrsunfällen kaum realistische – 1-wöchige Vorbuchungsfrist zugrunde gelegt worden.

Bei der Berechnung nach Schwacke ist von der tatsächlich erreichten Gesamtmietdauer der davon erfasste größte Zeitabschnitt den Tabellenwerten zu entnehmen, daraus der Tagessatz zu errechnen und dieser mit der Anzahl der tatsächlichen Miettage zu multiplizieren (OLG Dresden, Urteil vom 18.04.2019 - 8 U 113/19; OLG Hamm, Urteil vom 20. 7. 2011 - 13 U 108/10). Auf S. 5 der Klageschrift hat die Klägerin eine solche Berechnung vorgenommen. Der von der Klägerin geforderte Betrag liegt unter dem errechneten Betrag und würde sich damit noch im Bereich des „Üblichen“ bewegen.

Hinsichtlich der Rechnungstellung ist auszuführen, dass die Klägerin die Rechnung in Anlage K1 mit Schreiben vom 09.03.2023 (vgl. Anlage B4) gegenüber dem Beklagten erläutert hat und sich dies mit dem ebenfalls vorgelegten Abkommen (vgl. Anlage B5) deckt. Insofern geht auch der Einwand, es fehle an einer ordnungsgemäßen Rechnungstellung, ins Leere.

Die Erforderlichkeit der Anmietdauer infolge des Unfalls ist in diesem Rechtsstreit nicht entscheidungserheblich. Es geht im vorliegenden Vertragsverhältnis allein darum, ob und welche Kosten für die Anmietung der streitgegenständlichen Fahrzeuge im oben genannten Zeitraum vom Beklagten zu zahlen sind.

2.

Zinsbeginn ist aus Verzugsgründen der 16.10.2024. Mit Schreiben vom 10.10.2023 hat die Klägerin dem Beklagten eine zweite Mahnung mit Fristsetzung bis zum 15.10.2024 zugesandt, auf die der Beklagte nicht reagiert hat.

## II.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91 Abs. 1, 101 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 S. 2 ZPO.

Der Streitwert wurde bereits in der Sitzung vom 10.07.2024 auf 8.444,94 € festgesetzt (vgl. Bl. 46 d. A.).

■■■■■■■■■■  
Richterin